

Drucksachen-Nr.:	III-2023/5194
Datum:	13.06.2023
Fachdienst: FD 02 Büro des Landrates/Kreistages	

**Beschlussvorlage**

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
-----------------------	------------

Datum	Gremium
14.06.2023	Präsidium
29.06.2023	Kreistag Ludwigslust-Parchim

**Antrag an den Kreistag des Landkreis Ludwigslust-Parchim - "Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel werden gefördert"**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag möge beschließen:

In Umsetzung der strategischen Zielsetzung „Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel werden gefördert“ im Handlungsfeld „Nachhaltiger Lebensraum“ des Kreientwicklungskonzepts werden folgende Maßnahmen und Zielsetzungen als Handlungsrahmen für den Kreistag und die Verwaltung festgelegt:

1. Zielsetzung Klimaneutralität

a) In Betrachtung der Zielsetzungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und der Entwürfe für ein Klimaschutzgesetz des Landes strebt der Landkreis die Klimaneutralität im Bereich der Energieversorgung der Kreisverwaltung, seiner unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen sowie der Eigenbetriebe bis zum Jahr 2030 an.

b) Klimaneutralität im Kontext dieses Antrages bedeutet, ein Gleichgewicht zwischen Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre herzustellen. Eine Verringerung der CO2-Emissionen zur Herstellung des Gleichgewichts kann dabei durch die Produktion erneuerbarer Energien erreicht werden.

c) Die Zielsetzung zu a) ist auch im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises, insbesondere bei der Ausübung von Gesellschafterrechten in vom Landkreis beherrschten rechtlich selbstständigen Unternehmen zu verfolgen.

d) Bei der Inanspruchnahme von Mobilität strebt der Landkreis die Nutzung klimaneutraler oder klimafreundlicher Technologien an.

2. Der Landrat wird gebeten, bei der Bewirtschaftung der Gebäude, im Rahmen von Baumaßnahmen sowie bei der Vergabe von Dienstleistungen folgende Prämissen zu beachten:

a) Der Bewirtschaftung der kreislichen Gebäude ist ein Energiemanagementsystem nach DIN ISO 50001 zu Grunde zu legen.

b) Bei Beschaffungen für die Eigenbedarfe des Landkreises wird der Aspekt der Klimaneutralität im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten und Zulässigkeit neben dem Grundsatz der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowohl als Kriterium bei der Gestaltung von Leistungsbeschreibungen als auch als (weiteres) Wertungskriterium aufgenommen.

c) Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekostenbetrachtungen im Rahmen der haushaltsmäßigen Veranschlagung von Baumaßnahmen (Investition und Bauunterhaltung) ab einem Gesamtvolumen von 100.000 EUR nach § 9 GemHVO-Doppik sind die Möglichkeiten aktiver Klimaschutzmaßnahmen in die Betrachtung einzubeziehen und als Alternative mit ihren wirtschaftlichen Auswirkungen darzustellen.

d) Im Zusammenhang mit kreislichen Hochbaumaßnahmen, welche die Neuerrichtung von Gebäuden zum Inhalt haben oder bei grundlegender Sanierung bestehender eigenständig nutzbarer Gebäudeteile ist die Möglichkeit eigener Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowohl für die Selbsterzeugung als auch für die Einspeisung in die Planung einzubeziehen.

3. Der Kreistag verpflichtet sich und den Landrat, bei Anträgen die Bezüge des Antrages zu Klimaaspekten sowie möglichen Auswirkungen auf die Klimaneutralität in der Antragsbegründung darzulegen. Der Landrat wird hierzu die Formatvorlage für Beschlussvorlagen in Abstimmung mit dem Kreistagspräsidium entsprechend anpassen.

#### 4. Modellkommune Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landkreis wird im Rahmen des bestehenden Handlungsrahmens als Modellkörperschaft bzw. Modellregion agieren.

Soweit im Rahmen von bestehenden bzw. künftigen Förderprogrammen eröffnet, wird der Landkreis eine Bewerbung als Modellkommune insgesamt oder für Teilvorhaben mit dem Ziel der Generierung von Finanzierungsmitteln anstreben. Der Landrat wird ermächtigt entsprechende Anträge zu stellen.

Die Bemühungen des Landkreises und die Maßnahmen sollen für die kreisangehörigen Gemeinden dokumentiert und dadurch für die dortigen Maßnahmenplanungen nutzbar gemacht werden.

#### 5. Planung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Der Landrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit zur Herstellung der Klimaneutralität Treibhausgasneutralität eigene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien des Landkreises errichtet und betrieben werden können. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel können hierbei Planungsaufträge konzipiert und ausgeschrieben werden.

6. Zur haushaltswirtschaftlichen Begleitung werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Kosten für aktive Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität sind bei den dementsprechenden Veranschlagungen im Haushaltsplan gesondert kenntlich zu machen. Soweit eine Finanzierung aus Eigenmitteln nicht eröffnet ist, ist bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit eine Einbeziehung der nicht gedeckten Kosten in den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen zu prüfen und bei der Haushaltsaufstellung entsprechend zu veranschlagen.

b) Im Bereich der laufenden Aufwendungen sollen für aktive Klimaschutzmaßnahmen ein Betrag von 500.000,00 EUR jährlich aufgewandt werden und bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes berücksichtigt werden. Die Verfügbarkeit der Mittel und die Verwendung ergibt sich aus den jeweiligen Haushaltsplänen.

c) Der Landrat wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in ein neu zu bildendes oder ein bestehendes Sondervermögen des Landkreises integriert und zusammengeführt werden können. Ziel ist die Finanzierung der Anlagen aus der erzeugten Energie ohne Belastung des Kernhaushaltes im Sondervermögen.

d) Soweit für die Thematik Fördermöglichkeiten eröffnet sind, wird der Landrat gebeten, diese zur Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen zu verfolgen.

7. Die zuständigen kreislichen Gremien werden regelmäßig mittels eines festen Tagesordnungspunktes über den aktuellen Stand informiert.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

**Die Verwaltung hat sich auf den Weg gemacht. Die Vielzahl an Anträgen aus den Fraktionen in den unterschiedlichen Gremien, mit Bezug zum Klimaschutz, wurden gesammelt und ausgewertet. Die unterschiedlichen Ansätze sind nun mehr in einem Gesamtantrag gebündelt dargestellt. Dadurch kann gewährleistet werden, dass unter Beachtung der einzelnen Anträge, das Bestmögliche für den Landkreis Ludwigslust-Parchim im Rahmen des Klimaschutzes erreicht werden kann.**

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine der größten Industrienationen weltweit und trägt somit wesentlich zur Klimaerwärmung bei.

Der Klimawandel mit seinen unterschiedlichsten Ausprägungen ist in Deutschland angekommen. Jährlich kommen neue Jahrhundertdürren hinzu, gefolgt von immer wieder neuen Hitzerekorden und Waldbränden. Doch neben der Trockenheit nehmen Starkregenereignisse, hier ist das Hochwasser 2021 im Ahrtal genannt, immer weiter zu. Die extremen Wetterlagen werden von allen wahrgenommen. Dabei spielen Ländergrenzen keine Rolle. Wetterereignisse in anderen Nationen wirken sich in Grenzregionen unmittelbar aus.

Aus diesem Grund möchte Deutschland gemeinsam mit der Europäischen Union eine Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz einnehmen.

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz wurden verbindliche Ziele festgesetzt, dass sich die Bundesrepublik insbesondere das Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein (bis 2030 Einsparung von 65 %; bis 2040 Einsparung von 88 % herbeizuführen).

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet derzeit das Klimaschutzgesetz M-V. Unter anderem sollen Einrichtungen der öffentlichen Hand bis zum Jahr 2030 klimaneutral werden. Dies gilt entsprechend auch für den Landkreis Ludwigslust-Parchim und verschärft die Regelungen aus dem Kreisentwicklungskonzeptes (KEK). Das KEK verweist bei den Zielvorgaben auf das Klimaschutzkonzept für Westmecklenburg. Das dort formulierte Ziel zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>Emission bis 2030 um 55 % und bis 2050 um 85 % wurden auf den Landkreis heruntergebrochen.

### **Grundzielsetzung:**

Oberstes Ziel ist die Herstellung der Klimaneutralität im Sinn der Ziffer 1 b) der Beschlussvorlage für die Kreisverwaltung und seiner unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen sowie der Eigenbetriebe bis zum Jahr 2030.

Vorläufige Verbrauchsanalyse und Ausgangslage:

Für den Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde in einem ersten Schritt der Energieverbrauch auf Basis der Jahre 2019 und 2022 betrachtet, wobei das Jahr 2019 als Referenzjahr dienen soll. Die Endabrechnung für das Jahr 2022 steht noch aus, da hierzu noch Jahresabrechnungen einzelner Verbrauchsstellen fehlen. Bei der Erfassung der Verbrauchsdaten wurde der Fokus auf die Bewirtschaftung der kreislichen Liegenschaften und auf den Fuhrpark der Kernverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe gelegt. Erfasst wurden alle Verbräuche und die Erzeugung erneuerbarer Energie.

Um eine Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden diese mittels standardisierter und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit Stand 30.11.2022 festgelegter CO<sub>2</sub>-Faktoren umgerechnet.

Im Jahr 2019 wurden durch die Kreisverwaltung insgesamt 15.425.503 kW/h verbraucht bzw. 5.209 tCO<sub>2</sub> emittiert. Für das Jahr 2022 waren es 15.654.991 kW/h und 5.254 tCO<sub>2</sub>.

Eine dezidierte Erfassung der Verbräuche kann mittels eines Energiemanagementsystems erfolgen. Dies ermöglicht es zielgerichtet Einsparpotenziale zu lokalisieren und im Sinne der Nachhaltigkeit und der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

		2019		2022		Faktor
		kW/h o. l	tCO <sub>2</sub>	kW/h	tCO <sub>2</sub>	
Gebäude						
	Strom	2.257.886	1.652,8	2.374.568	1.738,2	0,732
	PV-Strom Einspeisung		-44,2		-30,4	0,732
	PV-Strom Eigenverbrauch		0,0		0,0	0
	Erdgas	7.993.196	1.594,6	8.733.111	1.755,4	0,201
	Fernwärme	4.907.129	1.374,0	4.130.193	1.156,5	0,28
Fuhrpark						
	Benzin	230.069	545,3	237.321	562,5	2,37
	Diesel	19.087	50,6	18.129	48,0	2,65
gesamt		15.425.503	5.173	15.564.991	5.230	

Diese Abbildung verdeutlicht die tatsächlichen angefallenen Verbräuche. Selbsterzeugte Energie (hier Strom durch Photovoltaikanlagen an den Schulstandorten) werden mittels einer null ausgewiesen da diese die Verbräuche bereits mindern.

Nachfolgend ist dargestellt wo und in welcher Höhe schon heute Solarstrom erzeugt wird. Alle Anlagen haben gemein, dass sie über kein Speichermedium verfügen und nur in den Geschäftszeiten eigenverbraucht werden kann. Der darüber hinaus produzierte Strom reduziert den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Landkreises. Im Jahr 2019 um 44,2 tCO<sub>2</sub> und im Jahr 2022 um 30,4 tCO<sub>2</sub>. Tabellarische Übersicht des erzeugten PV-Stroms.

	2019		2022	
	Eigenverbrauc h in kW/h	eingespeist in kW/h	Eigenverbrauc h in kW/h	eingespeist in kW/h
Friedrich-Franz Gymnasium	54.016	23.972	32.454	16.124

Parchim				
Regionalschule Wittenburg	0	11.480	14.287	12.540
Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Hagenow	16.099	24.521	13.228	12.859
Landratsamt Ludwigslust	19.653	398	20.947	27
Eigenbetrieb Rettungsdienst	0	12.227		

### **Konkrete Ziele in der Energieversorgung der Kreisverwaltung und seiner Betriebe:**

Zur Erreichung der oben definierten Klimaziele gibt es eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen. Diese sind noch sehr abstrakt formuliert, werden aber im Laufe des Prozesses konkreter.

Oberstes Ziel auf dem Weg zu einer klimaneutralen Kreisverwaltung sollte es sein die bestehenden Verbräuche weiter zu reduzieren. Hierzu ist ein Energiemanagementsystem nach DIN ISO 50001 einzuführen. Die ISO 50001 unterstützt Anlagen bei der Bewertung und Priorisierung der Einführung neuer energieeffizienter Technologien und bei der Verbesserung der Energieeffizienz, des Energieeinsatzes und -verbrauchs. Außerdem schafft sie Transparenz und erleichtert die Kommunikation über das Management von Energieressourcen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist schon jetzt möglich. Zum einen durch selbstproduzierten Strom und zum anderen durch den Abschluss entsprechender Versorgungsverträge zur Belieferung mit erneuerbaren Energien. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass „grüner“ Strom derzeit noch zu höheren Konditionen bezogen werden muss.

Im Bereich des Gebäude- / Energiemanagement besteht großes Potential zur Reduktion des CO<sub>2</sub>Fußabdruckes, wenn bei Ersatzinvestitionen der Fokus neben der Wirtschaftlichkeit auf die Klimafreundlichkeit gelegt wird. Hier sind zum Beispiel die Erneuerungen der Heizungsanlagen in den Schulen genannt. Durch Festlegung des Wertungskriteriums „Klimaneutralität“ ist es der Verwaltung leichter möglich auf alternative Brennstoffe umzustellen.

Das Mobilitäts- und Fuhrparkmanagement bietet sehr viel Einsparpotenzial. Wie aus der oberen Abbildung ersichtlich wird durch den Fuhrpark sehr viel CO<sub>2</sub> emittiert. Durch Umstellung des Fuhrparkes auf alternative Antriebsformen (Elektro, Wasserstoff etc) kann ein Großteil davon eingespart werden. Durch Produktion und Nutzung von Solarstrom könnte gewährleistet werden, dass der Fuhrpark des Landkreises von der Quelle bis zum Rad kein CO<sub>2</sub> emittiert. Mit Solarzellen überdachte Stellflächen stellen einen möglichen Denkansatz dar.

Die Erzeugung erneuerbarer Energie wird ein wesentlicher Bestandteil zur klimaneutralen Kreisverwaltung darstellen. Dachflächen der kreislichen Liegenschaften könnten mit Solaranlagen versehen werden, insofern diese dafür geeignet sind. Der dort erzeugte Strom vermindert die anzukaufende Strommenge und reduziert somit den CO<sub>2</sub>-ausstoß.

Neben der Stromerzeugung können auch weitere Formen der Energiegewinnung zur Entlastung beitragen. An dieser Stelle ist die Verwertung des Bioabfalls zur Produktion von Biogas zu nennen. Über die ALP AöR ist ein solches Vorhaben bereits initiiert worden.

Neben der Reduktion der Verbräuche und der Produktion von erneuerbaren Energien wird die Zusammenarbeit mit externen Partnern, wie zum Beispiel den Stadtwerken weiter forciert werden. Hier sind Möglichkeiten der Versorgung mit Fernwärme zu prüfen.

**Umsetzungsmaßnahmen:**

Die Fragen der Klimaneutralität greifen in verschiedene Prozesse der Kreisverwaltung ein und müssen als wesentlicher Belang für Entscheidungen implementiert werden. Dies greifen die Beschlusspunkte 2, 3, 5 und 6 auf. Insofern dienen die Beschlüsse als Grundsätze zur Führung der Verwaltung der Berücksichtigung der Belange der Klimaneutralität bei Beschaffungsverfahren und als Ziel der Haushaltsplanung. Ebenso wird die Grundlage geschaffen, vorbereitende Prüfung für eigene Maßnahmen zu veranlassen, um Entscheidungen des Kreistages vorzubereiten. Mit Beschlusspunkt 3 wird die Klimaneutralität als ein betrachtungsrelevanter Faktor bei Beschlussvorlagen etabliert und konkretisiert insofern die bisherigen Regelungen zum Kreisentwicklungskonzept.

**Modellkommune:**

Die Thematik wird zunehmend die Kommunen fordern und neue Anforderungen an Kommunalverwaltungen stellen. Hier sollte der Landkreis auch im Interesse der kreisangehörigen Gemeinden vorangehen. Ziel sollte es sein Modellprozesse für Umsetzungsvorhaben nachnutzbar zu erarbeiten und bereit zu stellen. In diesen Zusammenhang ist zu erwarten, dass neue Fördermöglichkeiten eröffnet werden. Hierzu will der Beschlusspunkt 4 rechtzeitig die Grundlage für erforderliche Willensbekundung des Landkreises schaffen.

Die Zielerreichung wird ein längerer Prozess sein, der der stetigen Zielerreichungskontrolle bedarf. Insofern soll ein kontinuierliches Berichtswesen etabliert werden.

**Auswirkungen**

<b>1. Finanzielle Auswirkungen?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--

Budgetüberschreitungen? (Stellungnahme FD Finanzen) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---

<b>1</b> Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	<b>2</b> Jährliche Folgekosten /-lasten	<b>3</b> Eigenanteil	<b>4</b> Maßnahmenbezogene Einnahmen, Zuschüsse, Beiträge
--	--	-------------------------	--

	Keine			
Betrag:	Betrag:	Betrag:	Betrag:	
Maßnahmeplanung				
Haushaltsjahr				
Maßnahmekosten –				
Folgekosten - Betrag				
Teilhaushalt				
Produktkonto				
Ergebnishaushalt				
Finanzhaushalt				
Stellungnahme FD Finanzen bei Budgetüberschreitungen:				

**2. Auswirkungen auf das  
Kreisentwicklungskonzept 2030?**

Ja

Nein

(entsprechende Ziele der Vorlage zuordnen)

Begründung Zielauswahl bzw. Begründung keine Relevanz für KEK 2030:	
Stellungnahme FD 60 (nur für den Fall der Relevanz zum KEK 2030):	
Zeitraumen zur Abarbeitung	von _____ bis _____
<b>Wiedervorlagetermin</b>	

**Anlage/n:**